

## **Bericht**

**des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten  
für ein  
Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung  
geändert werden  
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2015)**

[Landtagsdirektion: L-2014-137102/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 337/2011](#)]

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Auf Grund der Änderungen in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Erfahrungen bei den Wahlen der letzten Jahre ergibt sich insbesondere bei der Abwicklung der Briefwahl (Zustellung der Wahlkarten an die Bürgerinnen und Bürger, Rücklauf der Wahlkarten an die Wahlbehörden) Änderungsbedarf.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen den ausdrücklichen Ausschluss der telefonischen Beantragung einer Wahlkarte, die eingeschriebene Übersendung der Wahlkarte sowie, im Fall der Überbringung der Wahlkarte mittels Boten, das Verbot der sofortigen Mitnahme aus Gründen des Übereilungsschutzes. Weiters werden die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses bei Erfüllung der Voraussetzungen für zulässig erklärt und die Öffnungszeiten der Abgabestelle briefwählerfreundlicher gestaltet. Aus datenschutzrechtlichen Überlegungen wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten auf der Wahlkarte für Dritte nicht sichtbar sind. Die Stichtagsregelung für die Einbringung der Wahlvorschläge wird an die Systematik der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angeglichen. Anpassungen an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 mit dem Ziel einer Vereinheitlichung und damit leichten Vollziehung erfolgen ua. beim Stichtag sowie durch die - zusätzlich zur bisherigen Regelung eröffnete - Möglichkeit, Wahlvorschläge alternativ auch durch die Unterschrift von Mitgliedern des Landtags zu unterstützen.

#### **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Die Zustellung der Wahlkarte als eingeschriebene Briefsendung erhöht die Portokosten, welche die Gemeinden tragen, von bisher 1,45 Euro um 2,20 Euro/Stück auf 3,65 Euro/Wahlkarte. Bei einer geschätzten Anzahl der Wahlkarten von 120.000 Stück, von denen lediglich etwa 40 Prozent am Postweg versendet werden, ergeben sich dadurch Mehrkosten von 105.600,00 Euro.

Bei den Wahlkarten mit Lasche, durch welche die personenbezogenen Daten geschützt werden sollen, ergeben sich Mehrkosten pro Wahlkarte in Höhe von 65,58 Euro/1.000 Stück, wodurch sich bei geschätzten 120.000 Stück Wahlkarten ein Gesamtbetrag an Mehrkosten von 13.116,00 Euro für das Land Oberösterreich ergibt. Die geschätzte Anzahl der Wahlkarten basiert auf den Zahlen der letzten Nationalratswahl.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1 und 9 und Art. II Z 1 (§ 4 Abs. 1 und § 77 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung und § 1 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):**

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Landesgesetzblatt ab 1. Jänner 2015 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herausgegeben wird. Das bewirkt, dass von "Stücken" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden, nicht mehr gesprochen werden kann. Daher soll künftig bei Festlegung der verbindenden Kraft von Landesgesetzen und Wiederverlautbarungen schlicht an den Tag ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt angeknüpft werden.

#### **Zu Art. I Z 1 und Art. II Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung und § 1 Abs. 2 und 2a Oö. Landtagswahlordnung):**

Die Stichtagsregelung wird so festgelegt, dass der Stichtag nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen darf und am 82. Tag vor dem Wahltag liegen muss. Die Systematik wird damit an die Nationalrats-Wahlordnung 1992 angepasst. § 1 Abs. 2a Oö. Landtagswahlordnung wird daher obsolet.

#### **Zu Art. I Z 2 und Art. II Z 3 (§ 19 Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung und § 22 Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung):**

Die Umstellung der Systematik macht eine Änderung hinsichtlich der Frist betreffend der Auflage des Wählerverzeichnisses erforderlich, sodass nunmehr nicht mehr am 21. Tag nach dem Stichtag sondern am 14. Tag nach dem Stichtag die Gemeinde das Wählerverzeichnis für anstatt bisher zwei Wochen für nunmehr zehn Tage aufzulegen hat.

#### **Zu Art. I Z 3 (§ 26 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):**

Die Änderung dient der Behebung eines Redaktionsfehlers, der bereits in einer früheren Version behoben, dann aber wieder in den Text aufgenommen wurde.

**Zu Art. I Z 4 (§ 29 Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung):**

Diese Änderung betrifft eine Anpassung an die Landtagwahlordnung. Demnach haben nunmehr alle Personen, die eine Unterstützungserklärung unterschreiben möchten, vor der Unterschriftsleistung ihre Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

**Zu Art. I Z 5 und Art. II Z 5 (§ 48 Oö. Kommunalwahlordnung und § 44 Oö. Landtagswahlordnung):**

Die Bestimmung dient der Präzisierung im Umgang mit Wahlkarten. Insbesondere soll festgelegt werden, wann ein Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte besteht, wie die Wahlkarte beantragt und an die Wählerin bzw. den Wähler übermittelt werden muss. Weiters soll das Wahlkartenformular an die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angeglichen werden. Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte wird ausdrücklich für unzulässig erklärt (analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992; siehe auch Lienzer Erkenntnis des VfGH). Wahlkarten sind an die Wählerin bzw. den Wähler mittels eingeschriebener Briefsendung zu übermitteln. Die sofortige Mitnahme der ausgefüllten Wahlkarte durch deren Überbringer (Boten) soll aus Gründen des Übereilungsschutzes für unzulässig erklärt werden.

**Zu Art. I Z 6 und Art. II Z 6 (§ 51 Abs. 9 Oö. Kommunalwahlordnung und § 47 Abs. 7 Oö. Landtagswahlordnung):**

Die elektronische Führung des Abstimmungsverzeichnisses soll analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 ausdrücklich unter gewissen Voraussetzungen für zulässig erklärt werden. Die Änderung ist auch eine Anpassung an die schon bisher geübte Praxis.

**Zu Art. I Z 7 und Art. II Z 7 (§ 54a Abs. 1 Oö. Kommunalwahlordnung und § 50a Abs. 1 Oö. Landtagswahlordnung):**

Die Vorgangsweise bei der Briefwahl soll präzisiert werden. Die Wählerin bzw. der Wähler hat ihre bzw. seine Stimme unbeeinflusst und geheim abzugeben, dann den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und dieses wiederum in die Wahlkarte. Die Wahlkarte muss spätestens bis Wahlschluss bei der Abgabestelle bzw. dem als Abgabestelle am Wahltag dienenden Wahllokal einlangen oder abgegeben werden. Die Forderung nach einer persönlichen Abgabe bei der Abgabestelle soll entfallen.

**Zu Art. I Z 8 und Art. II Z 8 (§ 54a Abs. 2 Oö. Kommunalwahlordnung und § 50a Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):**

Die Abgabestelle soll auch am Tag vor dem Wahltag von 8 Uhr bis 12 Uhr besetzt sein. Damit soll vermieden werden, dass zwischen Freitag 12 Uhr vor dem Wahltag und dem Wahltag Wahlkartenstimmen deshalb verloren gehen, weil am Samstag keine Abgabemöglichkeit besteht und der Wählerin bzw. dem Wähler am Wahltag im Fall seiner Ortsabwesenheit keine Abgabe mehr möglich ist. Die Abgabe der Wahlkarte muss am Wahltag bei mindestens einer Sprengelwahlbehörde möglich sein.

**Zu Art. I Z 10 (§ 78 Abs. 5 Oö. Kommunalwahlordnung):**

Bei Zusammenlegung der Kommunalwahlen mit der Landtagswahl soll es zulässig sein, dass die Beisitzer und Vertrauenspersonen (Mitglieder der Wahlbehörde) diese Funktionen auch dann ausüben können, wenn sie den Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Damit soll dem drohenden Personalnotstand bei der Besetzung von Wahlbehörden entgegengewirkt werden. Andernfalls wäre es nämlich in großen Gemeinden (Städten) kaum mehr möglich, ausschließlich Personen mit Hauptwohnsitz in dieser Gemeinde für die Besetzung der Wahlbehörden zu finden.

**Zu Art. I Z 11 und Art. II Z 9 (Anlage zur Oö. Kommunalwahlordnung und Oö. Landtagswahlordnung):**

Auf Grund des Umstands, dass die personenbezogenen Daten nunmehr durch eine Lasche verdeckt werden, wird die Wahlkarte umgestaltet und an die Wahlkarte der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angeglichen.

**Zu Art. II Z 4 (§ 28 Abs. 2 Oö. Landtagswahlordnung):**

Diese Bestimmung wird, wie die Stichtagsregelung, an die Systematik der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angepasst. Der Kreiswahlvorschlag kann daher von wenigstens drei Mitgliedern des Landtags unterschrieben oder, wie bisher, von wenigstens 80 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt werden. Die Mitglieder des Landtags können mehrere Kreiswahlvorschläge unterschreiben, jedoch nur für eine, dh. die gleiche wahlwerbende Partei.

**Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung geändert werden (Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2015), beschließen.**

Linz, am 14. Jänner 2015

**Stanek**  
Obmann

**KommR Sigl**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem die Oö. Kommunalwahlordnung und die Oö. Landtagswahlordnung  
geändert werden  
(Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2015)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Oö. Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 31/2014, wird wie folgt geändert:

*1. § 4 Abs. 1 und 2 lauten:*

"(1) Die aus Anlass des Ablaufs der Wahlperiode des Gemeinderats (§ 1 Abs. 2 Z 1) nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen sind von der Landesregierung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt gemeinsam so auszuschreiben, dass sie am selben Tag stattfinden. Der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt gilt als Tag der Wahlausschreibung.

(2) Die Wahlausschreibung hat den Wahltag, den Tag einer allenfalls erforderlichen engeren Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters, die beide auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag festzusetzen sind, und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Der Tag der engeren Wahl darf nicht mehr als zwei Wochen nach dem Wahltag liegen. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung und muss am 82. Tag vor dem Wahltag liegen."

*2. Im § 19 Abs. 1 werden die Zahl "21" durch die Zahl "14" und die Wortfolge "zwei Wochen" durch die Wortfolge "zehn Tage" ersetzt.*

*3. Im § 26 Abs. 2 entfällt die Wortfolge ", sofern die Bewerberin oder der Bewerber den Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat".*

*4. § 29 Abs. 2 lautet:*

"(2) Personen, die eine Unterstützungserklärung vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde unterschreiben möchten, haben vor der Unterschriftsleistung ihre Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Wird die Unterstützungserklärung nicht vor der zur Führung der Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben, ist eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der eigenhändigen Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person erforderlich."

**"§ 48**  
**Wahlkarten**

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprenkel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, insbesondere wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen Aufenthalts im Ausland oder wegen einer Funktion als Mitglied, Hilfskraft oder Wahlzeuge in einer Wahlbehörde außerhalb ihres Wahlsprenkels, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben weiters:

1. Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die in einem nach § 41 Abs. 3 eingerichteten Wahllokal wählen möchten;
2. Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Bettlägerigkeit oder einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, unmöglich ist, sofern sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 56 Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sich am Wahltag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 55 nicht in Betracht kommt.

(3) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellt werden. Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist unzulässig.

(4) Eine auf Grund eines mündlich gestellten Antrags ausgestellte Wahlkarte ist der antragstellenden Person bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, nachweislich persönlich auszuhändigen; eine auf andere Weise beantragte Wahlkarte ist der antragstellenden Person mittels eingeschriebener Briefsendung zu übermitteln. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters sowie ein für deren Aufnahme bestimmtes Wahlkuvert auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist unter der Rubrik "Anmerkung" bei der betreffenden Person die Ausstellung mit dem Wort "Wahlkarte" oder einer, diesem Wort entsprechenden Abkürzung vorzumerken. Wird jedoch die Wahlkarte auf Grund des Abs. 2 Z 2 ausgestellt, ist dieser Umstand noch zusätzlich durch den Buchstaben "B" zu vermerken. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Die Zu- und Rücksendung der Wahlkarte erfolgt auf Gefahr der antragstellenden Person.

(6) Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat ihre Identität durch eine im Sinn des § 51 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 Z 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 56 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(7) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 6 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten der Wählerin bzw. des Wählers sowie deren bzw. dessen eidesstattliche Erklärung bei der Gemeindewahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes durch die Gemeinde ist zulässig. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Beisetzung ihres bzw. seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(8) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der Antragsfrist im Weg der Bezirkswahlbehörden unverzüglich der Landeswahlbehörde, geordnet nach männlichen und weiblichen Antragstellern bekanntzugeben.

(9) Fällt bei einer Person, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 Z 2 ausgestellt worden ist, die Bettlägerigkeit bzw. die einer Bettlägerigkeit gleichzuhaltende körperliche Behinderung vor dem Wahltag weg, hat sie die Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu verständigen."

#### *6. Dem § 51 wird folgender Abs. 9 angefügt:*

"(9) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist nach Maßgabe der Erfüllung folgender Voraussetzungen zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem bisher in Papierform geführten zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen sowie den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen."

7. Im § 54a Abs. 1 entfällt nach dem Klammerausdruck "(Abs. 2)" der Ausdruck "persönlich".

8. § 54a Abs. 2 lautet:

"(2) Die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde hat spätestens am Tag ihrer Konstituierung mindestens eine Abgabestelle für Wahlkarten und deren Öffnungszeit festzulegen, wobei die Abgabe während der Öffnungszeiten des Gemeindeamts, weiters am Tag vor dem Wahltag von 8 Uhr bis 12 Uhr und am Wahltag bis zu dem in der Gemeinde festgelegten Wahlschluss ermöglicht werden muss. Wenn die Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, ist auch jenes Wahllokal festzulegen, das am Wahltag als Abgabestelle dient. Diese Verfügung ist ortsüblich, jedenfalls durch Aushang an der Amtstafel zu veröffentlichen."

9. § 77 Abs. 3 lautet:

"(3) Der Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung im Landesgesetzblatt gilt sowohl für die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen als auch für die Wahl des Landtags als Tag der Wahlausschreibung. Der in der Wahlausschreibung festgesetzte Stichtag gilt als Stichtag für die nach diesem Landesgesetz durchzuführenden Wahlen und für die Wahlen zum Landtag."

10. Dem § 78 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Abweichend vom § 5 Abs. 3 müssen die in den Abs. 2 bis 4 genannten Personen das Wahlrecht zum Landtag besitzen."

11. Die Anlage 6 zur Oö. Kommunalwahlordnung wird durch die diesem Landesgesetz angeschlossene Anlage 6 (Wahlkarte) ersetzt.

## **Artikel II**

Die Oö. Landtagswahlordnung, LGBl. Nr. 48/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung hat die Wahl durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Der Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt gilt als Tag der Wahlausschreibung. Die Wahlausschreibung hat den Wahltag zu bezeichnen und den Tag zu bestimmen, der als Stichtag gilt. Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung und muss am 82. Tag vor dem Wahltag liegen."

2. § 1 Abs. 2a entfällt.

3. Im § 22 Abs. 1 werden die Zahl "21" durch die Zahl "14" und die Wortfolge "zwei Wochen" durch die Wortfolge "zehn Tage" ersetzt.

4. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Jeder Kreiswahlvorschlag muss von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder von wenigstens 80 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt sein. Mitglieder des Landtags können mehrere Kreiswahlvorschläge unterschreiben, jedoch nur für die gleiche wahlwerbende Partei. Die Unterstützungserklärung (Muster Anlage 2) hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt ist (§ 20 Abs. 1). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung Angaben über Name, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und

1. die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung dieser Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweist und eine eigenhändige Unterschrift vor der Gemeindebehörde geleistet wird oder
2. die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

Die Gemeinden sind verpflichtet, diese Bestätigung unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben oder sonstigen Gebühren anzufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

5. § 44 lautet:

#### **"§ 44**

#### **Wahlkarten**

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihr Wahlrecht in jenem Wahlsprengel auszuüben, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, insbesondere wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen, wegen Aufenthalts im Ausland oder wegen einer Funktion als Mitglied, Hilfskraft oder Wahlzeuge in einer Wahlbehörde außerhalb ihres Wahlsprengels, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Sie haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben weiters:

1. Wahlberechtigte mit einer Körperbehinderung, die in einem nach § 37 Abs. 3 eingerichteten Wahllokal wählen möchten;
2. Wahlberechtigte, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge Bettlägerigkeit oder einer der Bettlägerigkeit gleichzuhaltenden körperlichen Behinderung, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sofern sie die

Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 52 Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sich am Wahltag voraussichtlich im Gebiet der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, aufhalten werden und die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 51 nicht in Betracht kommt.

(3) Die Ausstellung einer Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung gestellt werden. Die telefonische Beantragung einer Wahlkarte ist unzulässig.

(4) Eine auf Grund eines mündlich gestellten Antrags ausgestellte Wahlkarte ist der antragstellenden Person bei der Gemeinde, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, nachweislich persönlich auszuhändigen; eine auf andere Weise beantragte Wahlkarte ist der antragstellenden Person mittels eingeschriebener Briefsendung zu übermitteln. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, sind mit der Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist unter der Rubrik "Anmerkung" bei der betreffenden Person die Ausstellung mit dem Wort "Wahlkarte" oder einer diesem Wort entsprechenden Abkürzung vorzumerken. Wird jedoch die Wahlkarte auf Grund des Abs. 2 Z 2 ausgestellt, ist dieser Umstand noch zusätzlich durch den Buchstaben "B" zu vermerken. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen nicht ausgefolgt werden. Die Zu- und Rücksendung der Wahlkarte erfolgt auf Gefahr der antragstellenden Person.

(6) Die Person, die den Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stellt, hat ihre Identität durch eine im Sinn des § 47 Abs. 2 taugliche Urkunde nachzuweisen. Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte gemäß Abs. 2 Z 2 hat auch das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 52 und die genaue Angabe der Wohnung zu enthalten.

(7) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 4 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die die Wahlberechtigte bzw. den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere deren bzw. dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten der Wählerin bzw. des Wählers sowie deren bzw. dessen eidesstattliche Erklärung bei der Gemeindevahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen. Das Anbringen eines Barcodes durch die Gemeinde ist zulässig. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters die Beisetzung ihres bzw. seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(8) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der Antragsfrist im Weg der Bezirkswahlbehörden unverzüglich der Landeswahlbehörde, geordnet nach männlichen und weiblichen Antragstellern, bekanntzugeben.

(9) Fällt bei einer Person, der eine Wahlkarte nach Abs. 2 Z 2 ausgestellt worden ist, die Bettlägerigkeit bzw. die einer Bettlägerigkeit gleichzuhaltende körperliche Behinderung vor dem Wahltag weg, hat sie die Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag zu verständigen."

*6. Dem § 47 wird folgender Abs. 7 angefügt:*

"(7) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist nach Maßgabe der Erfüllung der folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem bisher in Papierform geführten zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen sowie den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen."

*7. Im § 50a Abs. 1 entfällt nach dem Klammersausdruck "(Abs. 2)" der Ausdruck "persönlich".*

*8. § 50a Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Gemeinde(Stadt)wahlbehörde hat spätestens am Tag ihrer Konstituierung mindestens eine Abgabestelle für Wahlkarten und deren Öffnungszeit festzulegen, wobei die Abgabe während der Öffnungszeiten des Gemeindeamts, weiters am Tag vor dem Wahltag von 8 Uhr bis 12 Uhr und am Wahltag bis zu dem in der Gemeinde festgelegten Wahlschluss ermöglicht werden muss. Wenn die Gemeinde in mehrere Wahlsprengel eingeteilt ist, ist auch jenes Wahllokal festzulegen, das am Wahltag als Abgabestelle dient. Diese Verfügung ist ortsüblich, jedenfalls durch Aushang an der Amtstafel zu veröffentlichen."

9. Die Anlage 4 zur Oö. Landtagswahlordnung wird durch die diesem Landesgesetz angeschlossene Anlage 4 (Wahlkarte) ersetzt.

### **Artikel III**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

# Wahlkarte

**Landtags-/  
Gemeinderats-/  
Bürgermeister/innenwahl 2XXX**

Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	

**Eidesstattliche Erklärung (bei einer Stimmabgabe mittels Briefwahl):**

<p><b>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst gewählt habe.</b></p>	<p style="font-size: small; opacity: 0.5;">Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift Unterschrift</p>
---	---

Bezirk	Wahlsprenkel	Wahlkreis	Raum für Barcode
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters (der) Bürgermeisterin/ für den (die) Bürgermeister(in) <div style="display: inline-block; border: 1px dashed black; border-radius: 50%; padding: 5px; margin-left: 20px;">                     Amtsstampilie                 </div>		
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.			

**Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtags-/Gemeinderats-/Bürgermeister/innenwahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:**

- Füllen Sie bitte die amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie die Stimmzettel in die beiliegenden Wahlkuverts (Landtagswahl – xxxx, Gemeinderats- und BürgermeisterInnenwahl- xxxx) und verschließen Sie diese.
- Geben Sie die Wahlkuverts in die Wahlkarte.
- **Unterschreiben** Sie Ihre eidesstattliche Erklärung (Rubrik oben) **vor dem Zukleben**.
- **Nach dem Unterschreiben** verschließen Sie bitte die Wahlkarte.
- Werfen Sie die ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarte so bald wie möglich in einen Briefkasten oder geben Sie sie bei der Abgabestelle Ihrer Heimatgemeinde ab.

**HINWEIS:** Ihre Wahlkarte wird in die Ermittlungen nur dann einbezogen, wenn sie bis ..... 2XXX (Wahltag), ..... Uhr (Wahlschluss) bei Ihrer Gemeindevahlbehörde eingelangt ist. Letzter Tag der Postaufgabe ist daher der ..... 2XXX (Mittwoch vor dem Wahltag), bei Postaufgabe im Ausland durch den längeren Postweg entsprechend früher.

**Nähere Auskünfte erteilen Ihnen:**

- Ihre Gemeinde
- Ihre Bezirkshauptmannschaft oder
- das Amt der Oö. Landesregierung



Postentgelt beim Empfänger einheben



All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 13.4.1)

---

Replay Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

# WAHLKARTE

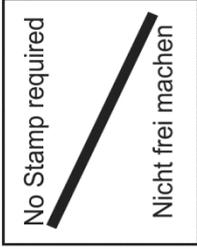
Gemeinde(Stadt)Wahlbehörde  
XXXX

AUSTRIA





Postentgelt beim Empfänger einheben



All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 13.4.1)

---

Replay Paid  
Antwortsendung  
Austria / Österreich

---

# WAHLKARTE

Gemeinde(Stadt)Wahlbehörde  
XXXX

AUSTRIA